

So wie aber jeder seine natürliche Freiheit einschränken und unterlassen muß, was dem Rechte des Andern Abbruch thut, wenn er auch den größten Vortheil davon ziehen könnte: so muß er aber auch thun und leisten, was und wie viel er zur Erhaltung und zum Schutze der Rechte der gesammten Mitbürger und des Staates beitragen kann. Jeder Staatsbürger unterwirft sich, sobald er als Mitglied des Staates aufgenommen wird, der besondern Pflicht, theils persönlich, z. B. durch Kriegsdienste, Wachen, Frohnen u. dgl., theils durch Abgaben zum allgemeinen Staatswohl mitzuwirken, damit der Regent in den Stand gesetzt werde, durch kostspielige Anstalten das allgemeine Staatswohl zu erhalten, und durch weise Gesetzgeber und handhabende Richter dasselbe zu fördern, und überhaupt jedem die Vortheile des Staates, nach dem Maße seiner Tüchtigkeit und nach der Stellung, die er als Mitglied in demselben einnimmt, zuzuwenden, und ihn in seinem Rechte zu schützen.

Wer die Rechte eines Andern kränkt oder absichtlich verletzt; wer den Pflichten, die er bei seiner Aufnahme als Mitglied des Staates übernimmt, zuwiderhandelt; wer also das thut, was er den Staatsgesetzen gemäß unterlassen soll, und das unterläßt, was er bei seiner Aufnahme zu thun eidlich versprochen hat: der wird an dem Staate zum Verbrecher, und darf nicht klagen, wenn der Regent als Richter und Schützer gegen ihn auftritt, und ihn mit Leibes- oder Lebensstrafen, oder mit Beraubung seiner Freiheit, oder mit Ehren- und Vermögensstrafen belegt.

3. Von den Ständen im Staate.

Bewundernswürdig ist die Weisheit des Schöpfers, welche die Menschen mit so mannfachen Geistes- und Körperkräften ausgerüstet hat, daß jeder ein nützlichcs Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft werden kann. Wie bejammernswürdig wäre unser Aller Loos, wenn jeder für sich selbst, gleich dem Robinson auf seiner Insel, für die Befriedigung seiner Bedürfnisse allein zu sorgen hätte! — Gerade hier zeigt sich der Nutzen der bürgerlichen Gesellschaft in seinem schönsten Lichte. Während der Eine durch Lehre und Unterricht für die Ausbildung und Beredlung der Mitglieder sorgt, sucht ein Anderer dem vaterländischen Boden die für jenen und für sich unentbehrlichen Produkte abzugewinnen, oder die gewonnenen zum allgemeinen Gebrauche zu verarbeiten, oder die im Ueberflusse vorhandenen auszuführen, und gegen andere ausländische zu vertauschen; ein Anderer weilt sich indes dem schweren Berufe, jene beiden, und mit ihnen sich selbst, vor Ruhestörern von außen und innen zu schützen, und allgemeine Ruhe und Sicherheit zu erhalten und zu befestigen.

Man unterscheidet in dieser Hinsicht vorzüglich drei Stände in der bürgerlichen Gesellschaft: den Lehrstand, den Weberstand und den Nährstand, welcher letztere, wenn man auf die Verschiedenheit seiner Hauptbeschäftigung Rücksicht nimmt, wieder in drei